

Ist Europa auf dem Weg in eine nachhaltige Zukunft? Klar ist: Dazu gehören Transparenz und verbindliche Regeln für den Finanzsektor.

WIE KANN EUROPA MENSCHENRECHTE IM FINANZSEKTOR STÄRKEN?

VON EVA-MARIA REINWALD UND ULRIKE LOHR

Für die notwendige Transformation zu einer ökologischeren und sozialeren Wirtschaft der Europäischen Union spielt der Finanzmarkt eine wichtige Rolle. Denn die Kriterien, die Finanzakteure für ihre Investitionen definieren, wirken sich darauf aus, welche wirtschaftlichen Aktivitäten finanzierbar sind und welchen Kapital entzogen wird. Mit dem „Aktionsplan Sustainable Finance“ und den damit verbundenen Maßnahmen hat die EU mehr Transparenz geschaffen und

damit Grundlagen für freiwillig nachhaltigeres Handeln von Finanzakteuren und Anleger*innen. Doch an verbindlichen Pflichten für Finanzakteure mangelt es noch. Anlässlich der bevorstehenden Europawahlen zeigt das Factsheet relevante Handlungsansätze für die nächste Legislaturperiode auf. Es ordnet bestehende Regulierungen ein, zeigt weitere nötige Schritte auf und gibt Empfehlungen für Fragen an Kandidat*innen und Parteien im Kontext der bevorstehenden Europawahl.

AKTIONSPLAN SUSTAINABLE FINANCE

Der 2018 von der Europäischen Kommission veröffentlichte und 2021 erweiterte Aktionsplan Sustainable Finance hat das Ziel, Europa zum führenden Standort für nachhaltige Investitionen zu machen. Verschiedene Maßnahmen sollen den Weg dafür ebnen, dass das Finanzsystem den im Europäischen Green Deal angestrebten Übergang der Wirtschaft zu mehr Nachhaltigkeit und Klimaneutralität unterstützen kann. Herzstück des Aktionsplans ist die Taxonomieverordnung (auch als Grüne Taxonomie bekannt), die definieren soll, was als ökologisch nachhaltige Aktivität gelten darf.

DIE GRÜNE TAXONOMIE

Die im Juni 2021 beschlossene Grüne EU-Taxonomie stuft wirtschaftliche Aktivitäten als nachhaltig ein, wenn sie einen substanziellen Beitrag zu einem von sechs Umweltzielen leistet und gleichzeitig keinem der fünf anderen schadet. Die Idee dahinter: Nicht mehr die einzelnen Unternehmen und Finanzakteure entscheiden, was als nachhaltig gilt, sondern die Einstufung unterliegt einheitlichen und verbindlichen Kriterien. Damit sollen auch Verbraucher*innen anhand vergleichbarer Informationen entsprechend ihren Präferenzen investieren können. Leider entschied sich der Gesetzgeber entgegen aller Mahnungen aus Wissenschaft und Zivilgesellschaft dafür, unter bestimmten Umständen Atomkraft und Gas als ökologisch nachhaltige Technologien einzustufen, was die Glaubwürdigkeit des Ansatzes stark beschädigte.

Klagen gegen eine solche Einstufung wurden von Österreich und von Nichtregierungsorganisationen erhoben. Ob sie eine Kurskorrektur erwirken können, muss sich noch zeigen.

Die Achtung von Mindestkriterien für Menschenrechte und Sozialstandards soll in der Grünen Taxonomie durch so genannte „do no significant harm“-Kriterien und „minimum social safeguards“ gewährleistet werden. Damit Finanzunternehmen und Verbraucher*innen auch gezielt nach verbindlichen Kriterien in sozial nachhaltige wirtschaftliche Aktivitäten investieren können, bräuchte es aber neben der Grünen auch eine Soziale Taxonomie.

SOZIALE TAXONOMIE AUF EIS GELEGT

Mit einer Sozialen Taxonomie würden einheitliche, transparente Kriterien erstellt, die es ermöglichen, gezielt in wirtschaftliche Aktivitäten zu investieren, die einen Beitrag zu einer sozialeren, inklusiveren und gerechteren Gesellschaften leisten sollen - und damit auch zur Erreichung der globalen Nachhaltigkeitsziele beitragen. So könnten dringend nötige Investitionen in bezahlbaren Wohnraum, Pflege, Fort- und Weiterbildung oder



DIE UMWELTZIELE DER GRÜNEN EU-TAXONOMIE

1. Klimaschutz
2. Anpassung an den Klimawandel
3. Nachhaltige Nutzung und Schutz von Wasserressourcen
4. Wandel zu einer Kreislaufwirtschaft
5. Vermeidung von Verschmutzung
6. Schutz von Ökosystemen und Biodiversität

die Produktion günstiger Medikamente gefördert werden. Ein Expert*innen-Gremium der Europäischen Plattform für nachhaltige Finanzen veröffentlichte im Februar 2022 einen Abschlussbericht mit einer Empfehlung für die Soziale Taxonomie. Danach sollen z.B. Aktivitäten mit sozialem Wert (z.B. Bildung, Wohnraum, Gesundheitsdienstleistungen) als sozial nachhaltig gelten, sofern der Zugang zu diesen Gütern erleichtert wird. Auch wenn Unternehmen in menschenrechtlichen Risikosektoren (z.B. Textilindustrie, Bergbau, Landwirtschaft) tätig sind, dort aber vorbildhaft vorkommen, wie sie die Risiken wirksam adressieren, können sie Aktivitäten als sozial nachhaltig einstufen und damit leichter Investoren gewinnen. Gesetzliche Vorgaben zur menschenrechtlichen Sorgfalt, wie sie etwa das EU-Lieferkettengesetz festschreibt, können so Hand in Hand mit Anreizen für eine nachahmenswerte Umsetzung mit wirksamen Maßnahmen gehen. Eine Soziale Taxonomie kann auch möglichen Fehlanreizen der Grünen Taxonomie entgegenwirken: Setzt die Grüne Taxonomie einen Anreiz, in klimafreundliche Gebäude, also auch z.B. klimafreundliche Luxusapartments, zu investieren, so würde die Soziale Taxonomie für die Finanzierung energieeffizienter Sozialwohnungen förderlich sein.

Politisch liegt der Prozess zur Sozialen Taxonomie aktuell auf Eis. Die EU-Kommission hat seit Veröffentlichung des Berichts des Expert*innen-Gremiums keinerlei Stellung dazu bezogen. Eine Wiederaufnahme der Diskussionen um die Soziale Taxonomie in der neuen Legislaturperiode wird vom politischen Willen neuer Entscheidungsträger*innen abhängen.

**DIE TAXONOMIE-
VERORDNUNG
SOLL DEFINIEREN,
WAS ALS
NACHHALTIGE
AKTIVITÄT
GELTEN DARF.**

GESTEIGERTE TRANSPARENZ FÜR INVESTITIONSENTSCHEIDUNGEN UND VERBRAUCHER*INNEN

Neben der Taxonomieverordnung sollen auch Pflichten für Unternehmen zu einer transparenten und vergleichbaren Nachhaltigkeitsberichterstattung Investoren ermöglichen, informierte Entscheidungen für nachhaltige Investitionen zu tätigen. Hierfür wurde im Jahr 2022 die Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD) verabschiedet. Sie gilt für deutlich mehr Unternehmen als die Vorgängerrichtlinie. Eine wichtige Neuerung ist auch das Prinzip der doppelten Wesentlichkeit: Unternehmen müssen sowohl darüber berichten, wie sich Nachhaltigkeitsthemen auf ihr Geschäft auswirken, als auch darlegen, welche Auswirkungen ihre Aktivitäten auf Umwelt und Soziales haben. Die exakten durch die EU-Kommission zu erlassenden Standards (European Sustainability Reporting Standards, ESRS) werden durch die EFRAG (European Financial Reporting Advisory Group) unter Einbeziehung von Stakeholder*innen und Expert*innen entwickelt. Ein erstes Set mit zwölf sektorunabhängigen Standards wurde bereits verabschiedet. Die Entwicklung und Verabschiedung von spezifischen Berichtsstandards für Risikosektoren stehen noch aus. Auch wenn Nichtregierungsorganisationen die erhöhte Transparenz grundsätzlich begrüßen, gibt es einen wesentlichen Kritikpunkt: Für die überwiegende Mehrheit der Kriterien bleibt es den Unternehmen selbst überlassen, darzulegen, ob bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte für sie relevant sind oder nicht. Dies erschwert die Vergleichbarkeit und lässt ein Einfallstor für missbräuchliche „Unterberichterstattung“ durch Unternehmen.

Auch den Finanzunternehmen selbst wurden Transparenzpflichten auferlegt: Die Offenlegungsverordnung (Sustainable Finance Disclosure Regulation, SFDR) verpflichtet sie, darzulegen, wie sie Nachhaltigkeitsrisiken und -Merkmale im Unternehmen und bei einzelnen Finanzprodukten berücksichtigen. Fondsanbieter und Finanzverwalter müssen demnach angeben, ob der jeweilige Fonds Nachhaltigkeitsmerkmale berücksichtigt (Artikel-8-Fonds), zusätzlich dazu auch noch messbare Nachhaltigkeitsziele verfolgt (Artikel-9-Fonds) oder auf Nachhaltigkeitsmerkmale und -ziele verzichtet (Artikel-6-Fonds). Über eine „Nachhaltigkeitspräferenzabfrage“ sind Finanzberater verpflichtet, ihre Kund*innen aktiv darauf anzusprechen, ob sie mit ihrer Geldanlage auch nachhaltige Ziele verfolgen möchten oder nicht.

Weitere Maßnahmen untermauern das Ziel, die Transparenz zu erhöhen: Die European Single Access Point Regulation soll sicherstellen, dass Daten verfügbar und in einheitlichem Format vorhanden sind. Es wurden neue Regulierungen für die Anbieter von Nachhaltigkeits-Ratings im Finanzsektor entwickelt und neue Regeln für Nachhaltigkeitsbegriffe in Fondsamen sollen Greenwashing bei Fonds verhindern. Die Verabschiedung dieser drei Maßnahmen wird voraussichtlich in die nächste Legislaturperiode der EU verschoben.

Pflichten für Unternehmen zur Nachhaltigkeitsberichterstattung sollen Investoren ermöglichen, informierte Entscheidungen für nachhaltige Investitionen zu tätigen.

TRANSPARENZ SCHAFFT NICHT AUTOMATISCH VERANTWORTUNG

Der Aktionsplan Sustainable Finance der EU beruht auf dem Prinzip, dass Investoren weiterhin frei entscheiden können, ob sie bestimmte Nachhaltigkeitsmerkmale (z.B. Klimaschutz, Ausschluss von Kinder- und Zwangsarbeit) berücksichtigen oder nicht. Eine Nicht-Beachtung von Nachhaltigkeitskriterien wird also nicht sanktioniert. Stattdessen soll eine gesteigerte Nachfrage nach nachhaltigen Finanzprodukten bei Anleger*innen regeln, dass vermehrt Investitionen in nachhaltige Wirtschaftsaktivitäten und Unternehmen fließen. Zwar deuten Umfragen darauf hin, dass das Interesse an nachhaltigen Geldanlagen bei Verbraucher*innen weiterhin hoch ist. Doch gleichzeitig musste der Fondsverband BVI feststellen, dass Anleger*innen 2023 bedeutsame Summen von nachhaltigen (Artikel-8- oder -9-Fonds) in nicht nachhaltige Fonds (Artikel-6-Fonds) umge-

Verbindliche Regeln für Unternehmen! Das forderte die europaweite Kampagne „Justice is everybody’s business“.



Der Prozess zu einem verbindlichen UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN-Treaty) wird vor allem von Staaten aus dem Globalen Süden unterstützt.

schichtet haben. Dass allein eine gesteigerte Nachfrage Europa zum Sustainable-Finance-Standort macht, ist also kein Automatismus. Ergänzend zu den erhöhten Transparenzanforderungen sind daher verbindliche Regeln für Finanzakteure für die Achtung von Menschenrechten und Umweltstandards notwendig. Aktuell sind diese jedoch noch Zukunftsmusik.

EU-LIEFERKETTENGESETZ: FINANZSEKTOR VORERST AUS DER VERANTWORTUNG GENOMMEN

Nach nervenaufreißendem Ringen um eine Mehrheit im Rat ist der Weg für die Verabschiedung des EU-Lieferkettengesetzes (Corporate Sustainability Due Diligence Directive, CSDDD) nun doch frei. Nachdem im Dezember 2023 eine Einigung im Trilog zwischen EU-Rat, Kommission und Parlament zu den Inhalten der Regulierung erzielt worden war, gerieten die üblicherweise nach Trilogabschluss eigentlich sicheren Mehrheitsverhältnisse ins Wanken. Der Grund: Deutschland hatte auf Drängen der FDP seine Enthaltung im Rat angekündigt.

Die Frage, ob auch Banken, Versicherungen, Investoren und Vermögensverwalter in ihren Geschäften Menschenrechte und Umweltstandards achten sollen, gehörte zu den am meisten umkämpften Themen in der Debatte um das EU-Lieferkettengesetz. Da insbesondere Frankreich auf einem Ausschluss des Sektors drängte, konnten sich die Stimmen, die sich für umfassende Pflichten für Finanzakteure stark machten, nicht durchsetzen.

Finanzakteure sind zwar prinzipiell durch die Richtlinie erfasst. Ihre Pflichten gelten jedoch nur für die vorgelagerten Stufen ihrer Lieferkette, nicht für ihr Kerngeschäft der Kundenbeziehung. Das heißt konkret: Banken oder Investitionsgesellschaften sollen sich damit beschäftigen, ob bei der Herstellung ihrer Büromöbel die Menschenrechte geachtet wurden. Ob bei der Vergabe eines Großkredits für den Ausbau einer Mine Menschen von ihrem Land vertrieben werden, bleibt aber weiterhin durch die Regulierung unberührt. Die größten Risiken im Sektor werden nicht adressiert. Immerhin gelten die Klimapflichten im EU-Lieferkettengesetz auch für Finanzakteure. Sie müssen einen Plan zur Verringerung ihrer Treibhausgasemissionen erarbeiten und umsetzen. Ob der Plan vorhanden und konsistent ist, wird geprüft, nicht aber, ob

sich das Unternehmen auch tatsächlich daranhält. Ein kleiner Lichtblick: Eine Revisionsklausel sieht vor, dass die Kommission zwei Jahre nach Verabschiedung der Richtlinie einen Vorschlag für die Verpflichtung des Finanzsektors vorlegen soll. Die Diskussionen um menschenrechtliche und ökologische Pflichten für Finanzakteure bleiben also auch in der kommenden Legislaturperiode des Europäischen Parlaments aktuell.

UN-TREATY: PFLICHTEN AUF GLOBALER EBENE

Auf globaler Ebene bietet der Prozess zu einem UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten (UN-Treaty) die Chance, Pflichten auch für den Finanzsektor festzulegen. Angestoßen durch Südafrika und Ecuador, verhandelt seit 2014 eine Arbeitsgruppe des UN-Menschenrechtsrats über ein solches Abkommen. Während der Prozess breite Unterstützung aus Ländern des Globalen Südens erfährt, mangelte es lange an Engagement der Industrienationen im Prozess. Langsam ist eine größere Aufgeschlossenheit aus dem Globalen Norden erkennbar, was sich z.B. in einem Bekenntnis der G7 zur Notwendigkeit eines international verbindlichen Abkommens im Themenfeld zeigt. Doch bislang hat die Europäische Union kein Verhandlungsmandat für den Prozess beschlossen. Das Europäische Parlament hat die EU und ihre



Mitgliedsstaaten mehrfach zum Engagement in dem Prozess aufgefordert, zuletzt in einem am 18.01.2024 mit breiter Mehrheit angenommenen Bericht der Europaabgeordneten Heidi Hautala. Doch das Engagement der Kommission lässt auf sich warten. Als Voraussetzung für ein Verhandlungsmandat gilt eine Studie, die klärt, welche Inhalte des Abkommens die EU im Rahmen ihrer Kompetenzen verhandeln soll und welche die einzelnen Mitgliedsstaaten. Doch auch eine solche Studie wurde bislang nicht in Auftrag gegeben.

Der aktuelle Entwurf benennt auch Finanzunternehmen im Anwendungsbereich. Er lässt Staaten aber Spielraum, in der Umsetzung des Abkommens in eigenen Gesetzen eine Abstufung nach Größe und Sektoren der Unternehmen vorzunehmen, was ein mögliches Einfallstor für einen nationalen Ausschluss des Finanzsektors oder schwächere Pflichten für diesen bieten könnte. Der UN-Treaty sollte eindeutig herausstellen, dass die Verpflichtung des Finanzsektors nicht den einzelnen Staaten überlassen bleibt, sondern klar zu verankern ist. ♦

CHECKBOX: FRAGEN IM KONTEXT DER EUROPAWAHLEN

Die bevorstehenden Wahlen zum EU-Parlament bieten einen guten Anlass, Parteien und Kandidat*innen zu ihren Ansichten und Bestrebungen zur Stärkung der Menschenrechte im Finanzsektor zu befragen – sei es bei Podiumsdiskussionen, Wahlveranstaltungen oder im Rahmen von Wahlprüfsteinen. Hier einige Vorschläge für Fragen:

1. Bestehende Transparenzpflichten für Unternehmen, die auch Investoren helfen, Nachhaltigkeitsentscheidungen zu treffen, überlassen es den Unternehmen selbst, darzulegen, ob bestimmte Nachhaltigkeitsaspekte für sie relevant sind oder nicht. Das erschwert die Vergleichbarkeit. **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass die Berichterstattung für die Mehrzahl der Aspekte verpflichtend wird und die Erarbeitung von sektorspezifischen Berichtspflichten vorankommt?**

2. Mit der Grünen Taxonomie hat die EU definiert, welche wirtschaftlichen Aktivitäten als ökologisch nachhaltig gelten. Doch der komplementäre Prozess zu einer Sozialen Taxonomie, die z.B. dringend nötige Investitionen in sozialen Wohnungsbau oder zugängliche Gesundheitsleistungen lenken würde, liegt aktuell auf Eis. **Wie stehen Sie zum Vorhaben einer Sozialen Taxonomie? Werden Sie sich**

für ein Wiederaufleben dieses Vorhabens engagieren?

3. Das kürzlich beschlossene EU-Lieferketten-gesetz klammert Pflichten für den Finanzsektor praktisch aus. Doch die Kommission ist aufgefordert, einen Vorschlag für Pflichten für den Sektor zu erarbeiten. **Werden Sie sich dafür einsetzen, dass umfängliche ökologische und menschenrechtliche Pflichten gemäß internationaler Standards auch für den Finanzsektor gelten sollen?**

4. Bei den Vereinten Nationen wird seit 2014 über ein UN-Abkommen zu Wirtschaft und Menschenrechten diskutiert, das Chancen für globale Regeln für Unternehmen inkl. Finanzakteure bietet. Bislang hat die EU kein Verhandlungsmandat dazu beschlossen. **Werden Sie sich für ein solches Verhandlungsmandat einsetzen?**

IMPRESSUM

Bonn, März 2024

HERAUSGEBER:
SÜDWIND e.V.
Kaiserstraße 201, 53113 Bonn
Tel.: +49(0)228-763698-0
info@suedwind-institut.de
www.suedwind-institut.de

Die Verantwortung für den Inhalt dieser Veröffentlichung liegt bei den Autorinnen.

BANKVERBINDUNG SÜDWIND:
KD-Bank
IBAN: DE45 3506 0190 0000 9988 77
BIC: GENODED1DKD

AUTORINNEN:
Eva-Maria Reinwald, Ulrike Lohr

REDAKTION UND LEKTORAT:
Annette Goerlich, Nina Giaramita
V.i.S.d.P.: Dr. Ulrike Dufner

GESTALTUNG:
twotype design, Hamburg

Dieses Factsheet wurde in Zusammenarbeit mit der Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg erstellt.

factsheet
Sustainable-Finance-Standort Europa | 2024-05

●● HEINRICH BÖLL
STIFTUNG
Baden-Württemberg



Die **Heinrich Böll Stiftung Baden-Württemberg** ist die grüne politische Stiftung. Mit unseren Bildungsangeboten setzen wir uns ein für Demokratie, Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechte, für Klimagerechtigkeit, Nachhaltigkeit und Umweltschutz weltweit.

SÜDWIND setzt sich für eine gerechte Weltwirtschaft ein. Wir recherchieren, decken ungerechte Strukturen auf und bieten Handlungsalternativen.